

Merkblatt über die

Rücknahme von umlaufunfähigen Scheidemünzen

Entsprechend ihrer gesetzlichen Verpflichtung nimmt die Münze Österreich AG umlaufunfähigen Scheidemünzen zum Umtausch gegen gesetzliche Zahlungsmittel entgegen.

Bei einer Einreichung von Münzen, die mit chemischen oder anderen gefährlichen Substanzen behandelt worden sind, ist eine schriftliche Aufstellung der verwendeten Substanzen beizufügen (z.B. Sicherheitsdatenblatt der verwendeten Substanzen). Die Münze Österreich nimmt keine Euro- oder ATS-Münzen entgegen, deren Annahme oder Bearbeitung zu einem Risiko für die Gesundheit ihrer Beschäftigten führen könnte.

Bei der Erstattung oder dem Umtausch von nicht für den Umlauf geeigneten Scheidemünzen kann eine Bearbeitungsgebühr von bis zu 5 % des Nennwerts der eingereichten Münzen einbehalten werden.

Um eine ordnungsgemäße und reibungslose Abwicklung gewährleisten zu können, sind nachstehende Richtlinien einzuhalten:

- Umlaufunfähige Münzen sind an die Münze Österreich AG getrennt nach Nominale einzureichen, andernfalls kann nach Verordnung (EU) 1210/2010 Art. 9 Abs.1 zusätzlich zur Bearbeitungsgebühr eine Sortiergebühr von bis zu 15 % verrechnet werden. Das Einlieferungsformblatt lt. Anhang B ist zu verwenden.
- Euro-Münzen, die entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurden, bei dem eine Veränderung zu erwarten war (§ 14 Abs. 2 ScheidemünzenG) werden ohne Kostenersatz eingezogen.
- Scheidemünzen, die durch den **gewöhnlichen Umlauf** an Gewicht verloren haben oder auffallend verändert wurden, deren Nennwert aber noch erkennbar ist (§ 14 Abs. 1 ScheidemünzenG), werden zum Nominalwert umgetauscht.
- Für stark beschädigte 1 Groschen bis 50 Groschen erfolgt keine Gutschrift / kein Ersatz.

Anhang A:

Nachfolgend eine Auflistung der Kriterien für "umlaufunfähige Münzen" entsprechend dem Scheidemünzengesetz § 14 in der geltenden Fassung:

Text

§ 14. (1) **Scheidemünzen**, deren Gewicht oder Erkennbarkeit durch längeren Umlauf erheblich verringert wurde, bleiben gesetzliche Zahlungsmittel, sind aber von den Kassen der Gebietskörperschaften und der Oesterreichischen Nationalbank bei ihrer Vorlage aus dem Verkehr zu ziehen und bei der Münze Österreich Aktiengesellschaft zum Umtausch auf deren Kosten einzureichen.

(2) **Scheidemünzen**, die auf andere Weise als durch gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verloren haben oder sonst auffallend verändert wurden, deren Nennwert aber noch erkennbar ist, sind keine gesetzlichen Zahlungsmittel. Solche **Scheidemünzen** dürfen im Zahlungsverkehr nicht mehr verwendet werden; die Münze Österreich Aktiengesellschaft ist gegen Einhebung eines Kostenersatzes zum Umtausch dieser **Scheidemünzen** gegen gesetzliche Zahlungsmittel verpflichtet. Die Münze Österreich Aktiengesellschaft hat den Umtausch von nicht für den Umlauf geeigneten Euro-Münzen, die entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurden, bei dem eine Veränderung zu erwarten war, abzulehnen.

Scheidemünzen, die durch den gewöhnlichen Umlauf an Gewicht verloren haben oder auffallend verändert wurden § 14 Abs. 1 ScheidemünzenG (kostenloser Umtausch)

Darunter fallen beispielsweise Scheidemünzen,

- deren Gewicht oder/und Erkennbarkeit durch längeren Umlauf erheblich verringert,
- bei denen durch Verschleiß, Abrieb, geringe Beschädigungen der Oberfläche (Avers, Revers, Rand) das Münzbild undeutlich wird,
- die eine starke Verfärbung durch Korrosion oder durch allgemeine Verschmutzung aufweisen

Kriterien für Scheidemünzen gemäß § 14 Abs. 2 ScheidemünzenG

Darunter fallen insbesondere Beschädigungen und Veränderungen, die durch ein Werkzeug (im weitesten Sinn) bzw. ein Verfahren herbeigeführt worden sind.

Darunter fallen beispielsweise Scheidemünzen, die

- durch (Müll)verbrennung geschwärzt wurden
- durch Gleitschleifen bearbeitet wurden
- angeschmolzen, gelötet oder verschweißt wurden
- gelocht (gestanzt oder gebohrt) wurden
- verbogen (z.B. Schraubstock + Hammer, Straßenbahnschiene) wurden
- lackiert oder galvanisiert wurden
- chemisch oder thermisch verändert wurden

Grundsätzlich jedoch alles, das entweder mutwillig oder durch ein Verfahren verändert wurde, bei dem eine Veränderung zu erwarten war.

Sortenreine Einreichung der umlaufunfähigen Münzen

Schilderung der Ursache der Beschädigung:

Ich bestätige mit der Unterschrift auf dem Einreichformular, dass

- ich auf eigene Rechnung handle und selbst wirtschaftlich Berechtigter der eingereichten Scheidemünzen bin (andernfalls liegt ein Treuhandgeschäft vor und ist eine separate Prüfung vorzunehmen)
- die eingereichten Scheidemünzen aus keinen illegalen Aktivitäten stammen
- weder ich noch ein unmittelbares Familienmitglied ((Ehe)Partner, Kinder, Eltern, Geschwister) eine politisch exponierte Person ist
- sämtliche Angaben vollständig und wahrheitsgetreu getätigt wurden
- Bei der Einreichung handelt es sich um ein Alarmpaket
- Ich akzeptiere die Bedingungen zur Einlieferung von umlaufunfähigen Scheidemünzen und habe das Merkblatt erhalten.

Ort, Datum

Unterschrift des Einreichers